

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB und für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- 1.2 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall kommen Verträge mit uns ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande. Entgegen-stehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir formularmäßigen Bedingungen des Bestellers nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebot, Bestellung, Vertragsabschluss, Vertragsabwicklung

- 2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend hinsichtlich Preis und Lieferzeit.
- 2.2 Bestellungen, Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden zu einem Vertrag oder einem verbindlichen Angebot sind schriftlich zu tätigen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.3 Wir sind berechtigt, zur Ausführung der Leistungen geeignete Subunternehmer ein zu-setzen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

- 3.1 Preisbasis sind unsere jeweils gültigen Preislisten. Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk Bobritzsch-Hilbersdorf/b. Freiberg oder ab Auslieferungslager, ausschließlich Verpackung und zuzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Kosten für Versand, Spesen, Zolle, Steuern usw. und ggf. für Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrags Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohnerhöhungen bzw. Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- 3.2 Unsere Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen, sofern nicht durch eine gesonderte Vereinbarung mit dem Besteller etwas anderes bestimmt ist.
- 3.3 Miet- oder Reparaturrechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen, sofern nicht durch eine gesonderte Vereinbarung mit dem Besteller etwas anderes bestimmt ist.
- 3.4 Eine Ablehnung der Entgegennahme von Schecks oder Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Werden sie entgegengenommen, gelten sie erst mit der Einlösung der Zahlung. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers.
- 3.5 Das Recht des Bestellers zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, seine Gegenansprüche sind unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

4. Versand und Gefahrtragung

- 4.1 Die Durchführung des Versandes erfolgt auf Gefahr des Bestellers; eventuell gewünschte Transportversicherungen gehen zu seinen Lasten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Absendung auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Transportkosten trägt.
- 4.2 Vom Besteller speziell verlangte Verpackungen bzw. verlangte Expressfrachten gehen zu dessen Lasten. Falls der Besteller keine spezielle Frachtart vorschreibt, erfolgt der Versand nach unserer Wahl. Bei Versand zu unseren Lasten behalten wir uns das Wahlrecht generell vor. Teillieferungen sind grundsätzlich möglich. Die dafür entstehenden Kosten für Verpackung und Transport trägt grundsätzlich der Besteller.

- 4.3 Eine Rücksendung von Ware aus einem Grund, der von uns nicht zu vertreten ist, bedarf der vorherigen Zustimmung durch uns. Die betreffende Ware muss originalverpackt, in einem einwandfreien, wiederverkaufsfähigen Zustand und nicht älter als 8 Monate sein. Der Rücksendung ist zwingend die Lieferschein- oder Rechnungsnummer beizufügen. Der Besteller erhält eine Gutschrift bis maximal 80% des Warenwertes. Ferner berechnen wir eine Bearbeitungspauschale von 25,00 Euro. Der Besteller trägt die Nebenkosten der Warenrücksendung, wie z. B. Verpackung und Versand. Rohre sind grundsätzlich von der Rücksendung ausgeschlossen.

Für den Fall, dass der Besteller Ware zurücksendet, die nicht den vorstehenden Anforderungen entspricht, wird dem Besteller keine Gutschrift für die nicht wiederverkaufsfähige Ware erteilt. Diese wird von uns für eine Dauer von maximal 2 Wochen eingelagert.

Der Besteller wird darüber von uns schriftlich informiert und kann die Rückführung an ihn veranlassen. Erfolgt die Rückholung der nicht wiederverkaufsfähigen Ware durch den Besteller nicht innerhalb der Dauer der Einlagerung, wird die Ware entsorgt bzw. verschrottet. Etwaige Ansprüche auf Schadensersatz uns gegenüber sind ausgeschlossen.

5. Lieferzeit

- 5.1 Der Lieferumfang und -termin setzt eine entsprechende schriftliche Auftragsbestätigung von uns voraus. Termine und Fristen sind lediglich verbindlich, sofern sie schriftlich vereinbart sind.
- 5.2 Als Liefertermin gemäß Auftragsbestätigung bzw. schriftlicher Vereinbarung wird der Zeitpunkt der werkseitigen Auslieferung verstanden.

6. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige, nicht vorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn dieses Ereignis zu einem Zeitpunkt eintritt, in dem sich der betroffene Vertragspartner bereits in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Ein Fall höherer Gewalt eines Zulieferers oder Subaufnehmers des Bestellers gilt auch als ein Fall höherer Gewalt des Bestellers.

7. Eigentumsvorbehalt, Sicherungen

- 7.1 Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben in unserem Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung unserer gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Besteller bezeichnete Warenlieferungen bezahlt worden ist. Bei laufenden Rechnungen gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderungen. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich darauf berufen. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir nach angemessener Fristsetzung berechtigt, durch Erklärung des Rücktritts die gelieferte Ware zurückzunehmen. Nach der Rücknahme der Ware sind wir zu deren Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich etwaiger angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- 7.2. Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so dass unser Eigentum erlischt, so wird bereits jetzt vereinbart, dass unser Eigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt das (Mit-)Eigentum für uns unentgeltlich. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderung gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
- 7.3 Der Besteller ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (Vorbehaltsware), solange er sich nicht in Verzug befindet, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu bearbeiten und zu veräußern. Dem Besteller ist untersagt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Forderungen des Bestellers gegenüber Dritten bezüglich der Vorbehaltsware, gleich aus welchem Rechtsgrund, tritt dieser schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich gültiger Mehrwertsteuer) ab. Im Falle

der Verarbeitung erfolgt die Abtretung in Höhe des anteilmäßigen Rechnungswertes. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen auf dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungseinstellung vorliegt. Auf unsere Aufforderung hin wird der Besteller die Abtretung und den Eigentumsvorbehalt offenlegen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben. Darüber hinaus ist der Besteller auch ohne Aufforderung hierzu verpflichtet, wenn ein Dritter seinerseits die Abtretung der Forderungen des Bestellers ihm gegenüber von seiner Genehmigung abhängig macht.

- 7.4 Der Besteller ist verpflichtet, jedem interessierten Dritten unseren Eigentumsanspruch, solange er rechtlich besteht, zur Kenntnis zu bringen und uns unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn eine Pfändung von dritter Seite vorgenommen werden sollte, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den Ausfall.
- 7.5 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Unbeschadet dessen erfolgt die Eigentumsübertragung an den Besteller erst nach endgültiger Bezahlung des vollen Warenwertes und der eventuellen Nebenkosten, soweit diese vertraglich vereinbart waren.
- 7.6 Wir sind jederzeit berechtigt, die Abtretung der Ansprüche Dritten gegenüber offen-zulegen.
- 7.7 Unabhängig von der vorstehenden Forderungsabtretung (verlängerter Eigentumsvorbehalt) verpfändet der Besteller an uns seine Forderung gegenüber Dritten bezüglich der Vorbehaltsware, gleich aus welchem Rechtsgrund. Wir nehmen die Verpfändung an. Der Besteller bevollmächtigt und ermächtigt uns, die Verpfändung gegenüber Dritten anzuzeigen.

8. Mängelhaftung

- 8.1 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachkommt. Sollten sich Beanstandungen ergeben, sind diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Lieferung beim Besteller, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, schriftlich geltend zu machen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Für die Fristwahrung maßgeblich ist dabei der Eingang der Mängelrüge bei uns. Vor einer etwaigen Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
- 8.2 Sollte die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich der fristgerechten Mängelrüge, nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatz liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.
- 8.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.
- 8.4 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 8.5 Ansprüche des Bestellers hinsichtlich etwaiger zur Nacherfüllung erforderlicher Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglich vereinbarten Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 8.6 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Ziffer 8.5 entsprechend.
- 8.7 Weitergehende oder andere als die hier in Ziffer 8 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen

9. Haftungsbeschränkungen und Verjährung

- 9.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung anzulasten ist, wird die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 9.2 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben. In diesem Fall wird die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 9.3 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.4 Soweit nicht vorstehend etwas anderes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen, insbesondere haften wir ausdrücklich nicht für entgangenen Gewinn und für Schäden, die bei der Verarbeitung oder sonstigen Verwendung der gelieferten Erzeugnisse entstehen. Wir haften auch nicht für die Eignung der Erzeugnisse für den vom Käufer vorgesehenen Zweck, soweit dies nicht ausdrücklich durch uns zugesichert wurde.
- 9.5 Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 12 Monaten ab Gefahrenübergang; die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht für Schäden gem. vorstehender Ziffer 9.3 und für Schäden, die wir bzw. unsere gesetzlichen Vertreter grob fahrlässig oder vorsätzlich oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich verursacht haben; die gesetzlichen Verjährungsfristen im Falle eines Lieferregresses nach §§ 478, 479 BGB bleiben ebenfalls unberührt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten gleichermaßen nicht, soweit das BGB für Bauwerke und Sachen für Bauwerke, Rückgriffsansprüche und Baumängel längere Fristen zwingend vorschreibt.

10. Sonderanfertigungen

- 10.1 Sonderanfertigungen und vorgefertigte Rohrleitungselemente werden nach entsprechenden technischen Unterlagen, Zeichnungen und sonstigen weiteren Vorgaben des Bestellers ausgeführt.
- 10.2 Werden solche Ausführungsunterlagen durch uns erstellt, werden diese dem Besteller vor Herstellungsbeginn übermittelt. Der Besteller ist verpflichtet, die ihm übermittelten Ausführungsunterlagen sorgfältig zu prüfen. Erfolgt innerhalb von 5 Tagen ab Versendungsdatum der Ausführungsunterlagen durch uns an den Besteller keine schriftliche Beanstandung durch den Besteller, so gelten die Ausführungsunterlagen als genehmigt und zur Fertigung freigegeben.
- 10.3 Änderungen an bereits produzierten Sonderanfertigungen oder vorgefertigten Rohrleitungselementen werden nur dann vorgenommen, wenn der Besteller die damit verbundenen Mehrkosten übernimmt.
- 10.4 Für jedwede Änderungen an von uns gelieferten Sonderanfertigungen oder vorgefertigten Rohrleitungen, die ohne unsere ausdrückliche Zustimmung durch den Besteller oder durch Dritte vorgenommen werden, übernehmen wir keine Mängelhaftung. Ziffer 8.4 gilt entsprechend.
- 10.5 Eine Rücknahme/Rücksendung von Sonderanfertigungen und vorgefertigten Rohrleitungsteilen, die speziell nach den Vorgaben des Bestellers gemäß Ziffer 10.1. und 10.2 hergestellt wurden, ist ausgeschlossen.

11. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht Erfüllungsort für alle Leistungen, Lieferungen und Zahlungen ist Freiberg. Sitz Freiberg-Amtsgericht Chemnitz HRB 18026.